

# Niederschrift

über die 22. Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Denklingen vom 20.12.2011  
im Sitzungssaal des Rathauses in Denklingen – Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

## Namen der Gemeinderatsmitglieder

***** *****	anwesend	abwesend entschuldigt/unentschuldigt
Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber, Leiterin der Sitzung	Ja	
Becher Thomas	Ja	
Brich Werner	Ja	
Dacher Werner	Ja	
Eberle Hedwig	Ja	
Frieß Andreas	Ja	
Herz Josef	Ja	
Horber Andreas	Ja	
Kettner Tobias	Nein	entschuldigt
Klein Meinrad	Ja	
Martin Wolfgang	Ja	
Rambach Albert	Ja	
Rapp Josef	Ja	
Steger Martin	Ja	
Wöfl Regina	Ja	

Schriftführer: Johann Hartmann

### Zur Tagesordnung:

Die Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderats und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Des Weiteren erkundigt sie sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

### Tagesordnung:

1. Erneuerbare Energien – Referat und Aussprache
2. Protokollgenehmigung
3. Zwanzigste Flächennutzungsplanänderung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Vierte Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan Windkraftanlagen

## **I. Öffentlicher Teil:**

### **8914) Erneuerbare Energien – Referat und Aussprache**

Auf Einladung der Gemeinde Denklingen hält Herr Christian Meyer von der Fa. energy consulting aus 79224 Umkirch einen Vortrag über Erneuerbare Energien. Dieser Inhalt des Tagesordnungspunktes ergibt sich aus nachfolgendem Abdruck der Präsentationsdatei:

In dieser Ausfertigung des Protokolls wird der Inhalt dieses Tagesordnungspunktes nicht abgedruckt.

### **8915) Protokollgenehmigung**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung in Fotokopie ausgehändigt. Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll mit 14 : 0 Stimmen.

### **8916) Zwanzigste Flächennutzungsplanänderung – Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch und billigt den vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeiteten Plan zur zwanzigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.12.2011 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 10.12.2011 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur zwanzigsten Flächennutzungsplanänderung, diese Begründung nebst Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahmen der Unteren Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München) sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

### **8917) Vierte Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch und billigt den vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeiteten Plan zur vierten Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ in der Fassung vom 10.12.2011 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 10.12.2011 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur vierten Änderung des Bebauungsplans „Molkereistraße“, diese Begründung nebst Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahmen der Unteren Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München) sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

### **8918) Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan Windkraftanlagen**

Die Stadt Landsberg und die Gemeinden des Landkreises Landsberg haben beschlossen die Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen gemeinsam anzugehen. Hierzu wird derzeit vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ein Standortgutachten Windkraft für das Landkreisgebiet erstellt, auf dessen Grund-

lage eine Steuerung in einem Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgen kann.

Windkraftanlagen sind nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Kommunen haben praktisch keine Mitspracherechte bei der Genehmigung solcher Anlagen. Die einzige Möglichkeit Einfluss zu nehmen, besteht in der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan und einem begründeten Ausschluss außerhalb dieser Flächen (Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies setzt allerdings eine Ausweisung von ausreichend großen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen voraus. Eine Verhinderungsplanung ist nicht zulässig.

Diese Möglichkeit der zielgerichteten Lenkung von Windkraftnutzungen auf geeignete und von der Gemeinde befürwortete Flächen lässt sich auch auf kooperierende Kommunen übertragen: Stellen die Kommunen einen gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB auf, muss nicht jede Kommune Konzentrationszonen ausweisen. Windkraft lässt sich so auf interkommunal abgestimmte und geeignete Flächen im Landkreis lenken. Eine großflächige Betrachtung und Planung von Windkraftstandorten ist aufgrund der Höhe moderner Anlagen von bis zu 200 m und deren Fernwirkung sinnvoll wenn nicht geboten.

Durch eine kommunal veranlasste Planung können die Kommunen des Landkreises auch eine eigene wirtschaftliche Beteiligung an der Errichtung von Windkraftanlagen abstimmen sowie die Bürger bei der Planung beteiligen. So kann die erforderliche Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung erreicht werden.

Der Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes München weist derzeit keine Standorte für Windkraftanlagen aus; eine Regelung ist vorgesehen, das Aufstellungsverfahren wird aber frühestens im Laufe des Jahres 2012 beginnen.

Um Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben zurückstellen zu können, empfiehlt der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München den Kommunen des Landkreises Aufstellungsbeschlüsse für einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB zu fassen.

Alternativ kann jede Kommune einen eigenen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB aufstellen. Die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt) kann über einen Vertrag nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB aller Gemeinden untereinander auf das Landkreisgebiet ausgedehnt werden. Diese Form der Planaufstellung ist jedoch weniger transparent, weil in den Einzelplänen und Aufstellungsverfahren nicht die Gesamtschau des Konzeptes der Konzentrationszonen transportiert wird.

Die Rechtswirkung beider Verfahrenswege ist gleich: Ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten, kann er von den beteiligten Kommunen nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.